

## Satzung des Verbandes Sonderpädagogik e. V. Landesverband Mecklenburg-Vorpommern

### § 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verband führt den Namen „Sonderpädagogik e. V. - Landesverband Mecklenburg-Vorpommern“.
- (2) Der Sitz des Verbandes ist Rostock.
- (3) Der Verband ist im Vereinsregister eingetragen.

### § 2 Zweck und Ziel des Verbandes

- (1) Der Verband ist politisch und konfessionell nicht gebunden.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung sowie die Förderung der Volks- und Berufsbildung. Der Verband tritt für alle Kinder und Jugendliche ein, die einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen. Er hat die Aufgabe, sich für ihre Förderung in Sonderschulen, in allgemeinen und beruflichen Schulen und in anderen Formen der Förderung einzusetzen sowie die Sonderpädagogik auf wissenschaftlicher Grundlage zu pflegen. Dazu gehört zur Zweckverwirklichung die Zusammenarbeit mit allen Institutionen die für Personen mit Behinderung tätig sind. Er wendet sich in geeigneter Weise an Behörden, Institutionen und Öffentlichkeit. Er unterstützt Maßnahmen, die geeignet sind, dem Entstehen von Behinderungen vorzubeugen. Weitere konkrete Maßnahmen sind die Professionalisierung von Lehrkräften in (sonder-)pädagogischen Arbeitsfeldern durch wissenschaftliche Tagungen und Workshops. Auch der Informationsaustausch über aktuelle Inhalte durch digitale Medien gehört zu den Maßnahmen des Verbandes.
- (3) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Landesverband ist Mitglied des Bundesverbandes Sonderpädagogik e. V.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Verbandes kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Satzung des Verbandes anerkennt und den Verband in seinen Zielen und Zweck unterstützen will.
- (2) Der Beitritt wird schriftlich erklärt. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch den Tod oder durch Ausschluss. Bei einer Austrittserklärung ist eine Kündigung bis zum Jahresende möglich, die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Der Ausschluss wird nach schriftlicher oder mündlicher Anhörung durch den Vorstand ausgesprochen, wenn Handlungen vorliegen, die dem Ansehen oder den Interessen des

Verbandes widersprechen, Beitragszahlungen über mehr als ein halbes Jahr ausgeblieben sind und diese trotz schriftlicher Mahnung nicht ausgeglichen worden sind. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft durch Verlust ihrer Rechtsfähigkeit.

#### § 4 Mittel

- (1) Die Mittel des Verbandes werden durch Mitgliedsbeiträge und Spenden aufgebracht.
- (2) Die Verwendung der Mittel des Verbandes darf nur gemäß den Festlegungen der Satzung erfolgen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über die Höhe der zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge sowie über die zeitliche Geltungsdauer. Soweit keine Befristungen festgesetzt sind, gelten die festgesetzten Beiträge so lange bis ein neuer Beschluss durch die Mitgliederversammlung gefasst wird.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden für das laufende Jahr, auf Wunsch für ein Halbjahr, entrichtet.
- (3) Mitgliedsbeiträge werden bis zum wirksamen Austritt bis zum Jahresende gezahlt.

#### § 6 Haftung

Die Haftung des Verbandes ist auf das Verbandsvermögen beschränkt.

#### § 7 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- Mitgliederversammlung
- Landesausschuss
- Vorstand

#### § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Ihr gehören alle Mitglieder stimmberechtigt an.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Dies trifft auch für außerordentliche Mitgliederversammlungen zu, die im Verbandsinteresse für notwendig erachtet werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen schriftlich (auch digital möglich) einberufen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 30 Prozent der Stimmberechtigten anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Für Satzungsänderungen ist Zweidrittelmehrheit und für die Auflösung des Verbandes ist Dreiviertelmehrheit erforderlich. Die Einrichtung und Auflösung der Referate bedarf einer Zweidrittelmehrheit. Ist die erste Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, wird binnen 14 Tagen zu einer weiteren Mitgliederversammlung eingeladen, diese ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder anwesend sind. Wenn auch diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein sollte, wird zu einer dritten Mitgliederversammlung geladen, welche dann unabhängig von der Zahl anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

(5) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien der gesamten Arbeit des Verbandes, entscheidet endgültig über die Angelegenheiten des Verbandes und erledigt insbesondere die folgenden Aufgaben. Sie wählt jeweils für die Dauer von zwei Jahren

- a) die Mitglieder des Vorstandes
- b) Referenten für die Fachreferate.

Sie nimmt zu den vorgelegten Geschäftsberichten und zum Kassenbericht Stellung und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes. Sie nimmt zu vorgelegten Anträgen Stellung und beschließt so über die Schwerpunkte der Arbeit des Verbandes.

#### § 9 Landesausschuss

(1) Dem Landesausschuss des Verbandes gehören stimmberechtigt an: die Mitglieder des Vorstandes und die Referenten der Fachreferate.

(2) Der Landesausschuss tritt jährlich nach Einberufung durch den/die 1. Landesvorsitzenden/Landesvorsitzende zusammen. Wenn mehr als ein Drittel seiner Mitglieder fordern, muss der Landesausschuss jederzeit einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(3) Der Landesausschuss bereitet die Mitgliederversammlung vor und ist für die Durchführung ihrer Beschlüsse verantwortlich. In der Zeit zwischen den Mitgliederversammlungen berät und beschließt er über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes.

#### § 10 Landesvorstand

(1) Dem Vorstand des Verbandes gehören stimmberechtigt an:

- 1. Landesvorsitzende/Landesvorsitzender
- 2. Vorsitzende/Vorsitzender
- Schatzmeisterin/Schatzmeister
- Pressereferentin/Pressereferent.

In beratender und helfender Funktion können auch andere Personen beteiligt werden.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Landesvorsitzende/Landesvorsitzender und die/der 2. Vorsitzende/Vorsitzender. Jeder von ihnen ist berechtigt, den Verband in Rechtsangelegenheiten allein zu vertreten.

(3) Der Landesvorstand führt die Beschlüsse und Aufträge der Mitgliederversammlung durch und erledigt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Im Rahmen der durch die Mitgliederversammlung gegebenen Richtlinien und Ermächtigungen handelt er dabei

selbständig. Er ist der Mitgliederversammlung für seine gesamte Arbeit zur Rechenschaft verpflichtet.

(4) Der Landesvorstand wird durch den 1. Landesvorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse fasst er mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

#### § 11 Wahlen des Vorstandes

Der Landesvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Alle Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung im Block gewählt. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Geheime Wahlen können beantragt werden.

#### § 12 Protokollierung und Beurkundung

(1) Über die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Landesausschusses sowie des Landesvorstandes werden Protokolle geführt, aus denen die Anzahl der Anwesenden, die Verhandlungsgegenstände, die Ergebnisse der Verhandlungen und der Abstimmung sowie die Beschlüsse zu ersehen sein müssen. Protokolle werden durch den Protokollierenden unterschrieben.

(2) Über die Wahlen werden Wahlprotokolle geführt, aus denen die Wahlvorschläge, die Ergebnisse der Wahlen und die Feststellung über Annahme oder Ablehnung der Wahl durch die Bewerber hervorgehen müssen. Die Wahlprotokolle werden durch die Unterschriften des Protokollierenden und des Wahlversammlungsleitenden beurkundet.

#### § 13 Auflösung des Verbandes

(1) Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck einberufen worden ist, beschlossen werden. Dabei sind die Festlegungen aus § 8 (4) der Satzung zu berücksichtigen.

(2) Die Auflösungsversammlung beschließt über die Bestellung der Liquidatoren, ihre Vertretungsbefugnis und über die Institutionen, die das zur Verteilung kommende Vermögen des Verbandes erhalten sollen.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an grundsätzlich gemeinnützige Vereinigungen. Zu diesen gemeinnützigen Zwecken kann die Förderung von Wissenschaft, Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung und die Unterstützung von Personen gehören, die im Sinne von § 53 AO wegen bedürftig sind. Eine Verteilung des Vermögens an die Mitglieder findet nicht statt.